



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma **E&P Versicherungsmakler & Vermögensberatungs GmbH**  
3202 Hofstetten/NÖ, Bahnhofstrasse 5, FiBu-Nr.: FN 244389x beim LG St. Pölten, UID-Nr. ATU57743213

Die Kooperationspartner (kurz KP) der Firma E&P Versicherungsmakler & Vermögensberatungs GmbH (kurz E&P) vermitteln Versicherungsverträge und Finanzierungen unabhängig von Versicherungsunternehmen oder Banken zwischen den soeben genannten und dem Kunden bzw. Versicherungsklienten (kurz KU). Der vom KU mit seiner Interessenwahrung in privaten und / oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte KP ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des KU zu wahren. Der KP leistet nach dem Maklergesetz, den allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) und einem mit dem KU abgeschlossenen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Der Maklervertrag wird bei E&P auch Qualitätsvertrag bezeichnet und regelt in welcher Form der Kooperationspartner für den Kunden tätig werden soll. Die AGB sind ab Vereinbarung eine für KU und KP verbindliche Basis im Geschäftsverkehr und bei der Abwicklung der Geschäftsfälle zwischen beiden.

### 1. Pflichten des E&P Kooperationspartners (KP)

**1.1.** Der KP ist verpflichtet, dem KU Versicherungsschutz entsprechend der Möglichkeit dessen Wünsche zu ermitteln und zu vermitteln. Die **Interessenwahrung ist auf Versicherer mit Niederlassung in Österreich beschränkt**. Vertretungen im Ausland sind nicht möglich.

Die Vermittlung des Versicherungsschutzes erfolgt durch den KP bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des „**Suitable Advice**“ Prinzips. Das bedeutet, dass neben dem Preis-/ Leistungs Verhältnis auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen, die Höhe von Selbstbehalten etc. berücksichtigt werden.

**1.2.** Der KP ist **nur in der Entgeltvereinbarung Variante C des Qualitätsvertrages verpflichtet**, eine Der KP angemessene **Risikoanalyse** und ein angemessenes **Deckungskonzept** aufgrund der ihm erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen **zu erstellen sowie** eine den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende **Beratung und Aufklärung** des KU über den zu vermittelnden Versicherungsschutz anzubieten.

**1.3.** Der KP ist nur bei Entgeltvereinbarung je nach der vom KU gewünschten Einstufung des Qualitätsvertrages zur Tätigkeit nach MaklerG §28 Z4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und MaklerG §28 Z5 (Prüfung des Versicherungsscheines) verpflichtet.

**1.4.** Der KP ist **nur bei Entgeltvereinbarung** je nach der vom KU gewünschten Einstufung des Qualitätsvertrages zur Tätigkeit nach MaklerG §28 Z6 (**Unterstützung im Versicherungsfall** etc.) und MaklerG §28 Z7 (**laufende Überprüfung** etc.) verpflichtet.

**1.5.** Der KP ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des KU, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt wurden zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder versicherten Risikos notwendig sind.

**1.6.** Der KU stimmt der automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

### 2. Pflichten des Kunden (KU)

**2.1.** Der KU wird alle für den Abschluss der gewünschten Versicherungen und für den KP für eine korrekte Erfüllung seines Auftrages notwendigen, relevanten Daten, Informationen und Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig bekannt geben. Ebenso wird er alle **für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen**, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeit, Auslandstätigkeit, Gefahrenerhöhung usw., unverzüglich und unaufgefordert dem KP **schriftlich bekannt geben**. Sollte durch eine Fehl- oder Falschinformation dem KP ein finanzieller oder zeitlicher Mehraufwand entstehen, ist dieser vom KP verursachte Mehraufwand mit einem Stundensatz von € 70,-/Std. zu bezahlen.

Der KU hat - wenn erforderlich - an einer Risikobesichtigung durch den KP oder Versicherer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Der Klient wählt grundsätzlich die Höhe aller Versicherungssummen selbst aus.

**2.2.** Der KU nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom KP **unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz** bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der KU nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein Zeitraum ohne Deckung bestehen kann. Der KU wird alle durch die Vermittlung des KP übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag überprüfen und dem KP zur Berichtigung mitteilen.

**2.3.** Der KU nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit dem KP und/oder dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an den KP schriftlich zu erteilen sind. Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.

**2.4.** Der KU nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer **Obliegenheiten (Verpflichtungen) aufgrund des Gesetzes und aufgrund der Versicherungsbedingungen (besonders im Versicherungsfall) einzuhalten** hat. Eine Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten kann bis zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

**2.5.** Der KU muß selbst alle Versicherungssummen bestimmen und dessen Höhe überprüfen, ob alle, eine Haftung seitens des KP ist ausgeschlossen.

### **3. Sonstiges**

---

**3.1.** Für die gesamte Geschäftsverbindung ist die Haftung des KP auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf einen eventuell entgangenen Gewinn des KU.

**3.2.** Schadenersatzansprüche gegen den KP kann der KU nur innerhalb von 6 Monaten - für Verbraucher innerhalb von 3 Jahren - nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen. Längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Abschluß des schadenbegründenden Sachverhalts.

**3.3.** Die Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls KU oder KP ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des KU oder des KP eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB notwendig sind, ist vereinbart.

**3.4.** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jegliche Änderung in der Person der Vertragspartner dem anderen Teil jeweils unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

### **4. Entgeltanspruch**

---

Das Entgelt für die Vermittlung von Verträgen ist die Provision. Wünscht der KU die Leistungen der Punkte 1.2, 1.3 und 1.4, so können diese durch eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung (Makler- bzw. Qualitätsvertrag) erbracht werden. Leistungen des KP zu den Punkten 1.2, 1.3 und 1.4 sind demnach nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung (Qualitätsvertrag) und zusätzlich vereinbartes Entgelt (Honorar) möglich.

### **5. Örtlicher Geltungsbereich**

---

**5.1.** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, wird die Tätigkeit des KP örtlich auf Österreich beschränkt.

**5.2.** Soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des KP.

**5.3.** Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des KP - bei Verbrauchern am Ort seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner Beschäftigung - anzurufen, soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

### **6. Sonstiges**

---

Abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen dieser AGB regelt ein gesonderter schriftlicher Maklervertrag bzw. auch Qualitätsvertrag genannt. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Punkte berührt nicht die Geltung der übrigen Punkte der AGB.

**Diese AGB ersetzen alle vorhergehenden (älteren) AGB.**

**Als Kunde (KU) bestätigen Sie eine Kopie dieser AGB erhalten zu haben. Sie bestätigen diese gelesen, vollinhaltlich akzeptiert und verstanden zu haben, welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben.**